

# **BGer 8C 521/2017 vom 27. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_521\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_521_2017)

FR: TF 8C 521/2017 du 27 octobre 2017

IT: TF 8C 521/2017 del 27 ottobre 2017

## **Regeste**

Militärversicherung (Vorinstanzliches Verfahren) | Militärversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ).

### **E. 1.2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, das kantonale Gericht sei in E. 2.3 seines Entscheids vom 9. Juni 2017 zum Schluss gelangt, dass die Suva für die Folgen der durch die Militärversicherung gedeckten, nach der Leistenhernienoperation aufgetretenen Spermatikus-Neuralgie über den 15. Juni 2013 hinaus weiterhin eine Leistungspflicht treffe, unabhängig davon, ob Art. 5 oder Art. 6 MVG zur Anwendung gelange. Diesem Ergebnis habe es mit der Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids, mit der es die vorinstanzliche Beschwerde vollumfänglich abgewiesen habe, nicht Rechnung getragen. Art. 61 lit. h ATSG enthalte keine spezifischen Vorgaben, wie das kantonale Versicherungsgericht das Dispositiv seines Entscheids zu formulieren habe. Daher sei Art. 238 lit. d BZP heranzuziehen, wonach die Urteilsformel das Ergebnis der Erwägungen zum Ausdruck zu bringen habe.

### **E. 1.2.2**

Die Rechtsbegehren und die Vorbringen des Beschwerdeführers zielen in erster Linie darauf ab, dass das seiner Auffassung nach in Widerspruch zu den Erwägungen stehende Dispositiv des angefochtenen Entscheids korrigiert werde. Er räumt denn auch explizit ein, dass dieser in materiellrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sei. Damit verlangt der Beschwerdeführer sinngemäss eine "Erläuterung und/ oder Berichtigung", wofür das Bundesgericht nicht zuständig ist. Ein solches Gesuch ist vielmehr bei derjenigen Behörde einzureichen, die materiell über die Sache entschieden hat (E. 2 des zur Publikation in BGE 143 bestimmten Urteils 4G\_4/2016 vom 21. Juni 2017 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 4A\_519/2015 vom 4. Februar 2016; KIENER/ RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St. Gallen 2015, 2. Aufl., Rz. 2028 f.), im vorliegenden Fall mithin beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen (vgl. Art. 93quater et septies in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 32 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen [sGS 951.1]). Daher tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde insoweit nicht ein, als sie der Sache nach auf eine "Erläuterung und/oder Berichtigung" des angefochtenen Entscheids abzielt (Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Soweit der Beschwerdeführer den kantonalen Entscheid in materiellrechtlicher Hinsicht anfechtet, ist die Beschwerde nicht begründet. Daraus wird mit keinem Wort ersichtlich, inwiefern die Feststellung der Vorinstanz zum Vorliegen eines objektivierbaren Gesundheitsschadens und zur Therapierbarkeit der Neuralgie über Mitte Juni 2013 hinaus (vgl. E. 3) unzutreffend oder in anderer Weise bundesrechtswidrig sein soll. Vielmehr anerkennt er ausdrücklich - wie in E. 1.2.1 hievord vermerkt - den vorinstanzlich festgestellten medizinischen Sachverhalt. Daher genügt die Begründung seines Antrags, ihm sei für das vorinstanzliche Verfahren eine angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen, den Anforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG von vornherein nicht, weshalb gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auch in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde aus prozessualen Gründen nicht einzutreten, weshalb der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen hat ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.